

# **Jugendsatzung**

(Stand 13.März 2003)

## **§1 Allgemeine Grundsätze**

Die Jugendabteilung des Harmonika-Spielring Böblingen e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

## **§2 Aufgaben**

Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen Bildung, etc.)

## **§3 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss, mindestens 3 Spieler
- Jugendleiter und Stellvertreter, zwischen 16 und einschließlich 28 Jahre

## **§4 Die Jugendversammlung/Aufgaben**

Die Vereinsjugend, also alle Vereinsmitglieder bis 28 Jahre, wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgabe der Vereinsjugend:

- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendleiters und der Kasse

## **§5 Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss setzt sich aus der Vereinsjugend zusammen und wird auf 2 Jahre durch die Jugendversammlung gewählt. Die Ämter des Jugendausschusses sind:

- Kassierer
- Schriftführer
- 1 bis 3 Beisitzer

Aufgabe des Kassierers ist die Verwaltung der Jugendkasse, Aufgabe des Schriftführers ist die Erledigung sämtlichen Schriftverkehrs, der ihm vom Jugendleiter aufgetragen wird.

Für den Jugendausschuss besteht die Möglichkeit, durch Abstimmung Personen aus dem Jugendausschuss zu verweisen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter. Der Vereinsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) entscheidet dann, ob dieser Verweis aus dem Jugendteam rechtmäßig ist. Der Jugendleiter kann den frei gewordenen Posten kommissarisch mit einer anderen Person besetzen. Diese Person muss dann bei der nächsten Jugendversammlung durch die Vereinsjugend bestätigt werden.

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit weitere Personen in den Jugendausschuss kommissarisch hinzu zu ziehen.

## **§6 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter**

- Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen.
- Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der Bezirksjugendversammlung.
- Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden auf 2 Jahre durch die Jugendversammlung gewählt.
- Der Jugendleiter plant die Jugendaktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss.
- Der Jugendleiter lädt zur Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- Der Jugendleiter sitzt dem Jugendausschuss vor.
- Der Jugendleiterstellvertreter vertritt den Jugendleiter in allen Angelegenheiten.